

Mitglieder fragen - der BDA antwortet

In dieser Rubrik werden aus der Fülle der Anfragen in lockerer Reihenfolge allgemein interessierende ausgewählt und zusammen mit der Antwort des BDA veröffentlicht.

Steriler Kittel bei Periduralanästhesie?

Frage: *Ich bin als Anästhesist an dem Krankenhaus A angestellt. In unserer Abteilung ist umstritten, ob es aus hygienischer Sicht erforderlich ist, zur Anlage einer Peridural- oder Spinalanästhesie neben Mundschutz und OP-Haube auch einen sterilen Kittel zu tragen.*

Antwort: Das Robert-Koch-Institut (RKI, früher Bundesgesundheitsamt) nimmt in seiner „Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention“ (Stand: September 1998) in dem Kapitel „5.1 Anforderungen der Krankenhaushygiene in Pflege, Diagnostik und Therapie“ wie folgt Stellung:

„Anforderungen der Krankenhaushygiene bei Injektionen und Punktionen

2. Anforderungen an Vorbereitung und Durchführung

... Für die Punktion des Liquorraumes und der Körperhöhlen sind grundsätzlich Händedesinfektion und sterile Handschuhe notwendig. Die Punktion von Gelenken hat unter besonderen aseptischen Kautelen zu erfolgen (z.B. chirurgische Händedesinfektion, sterilisierte Kleidung und Handschuhe, sterile Flüssigkeiten).

3. Desinfektion der Einstichstelle

... Vor anderen Punktionen (z.B. Gelenke, Körperhöhlen) soll die Einwirkungszeit des Desinfektionsmittels mind. zweimal 2,5 Minuten betragen ...“

Daraus ergibt sich, daß das RKI für die Spinalanästhesie eine Desinfektionszeit von insgesamt 5 Minuten sowie die Verwendung von sterilen Handschuhen, nicht jedoch von sterilen Kitteln fordert. Auf die Einlage eines Periduralkatheters wird in der Richtlinie nicht eingegangen. In der internationalen Literatur wird jedoch die Verwendung von sterilen Kitteln (neben sterilen Handschuhen, Mütze, Mundschutz) nahezu einhellig beschrieben. Überträgt man ferner neuere Erkenntnisse aus der Infektionsprävention bei Zentralvenenkathetern, wo eine signifikante Reduktion von Infektionen unter Verwendung steriler Kittel beschrieben ist, auf die Anlage von

Periduralkathetern, so ist die Verwendung steriler Kittel aus hygienischer Sicht dringend zu empfehlen.

Univ.-Prof. Dr. med. H. Van Aken
Priv.-Doz. Dr. med. J. Meyer

Haftung und Versicherungsschutz bei Erste-Hilfe-Leistungen

Frage: *Ich bin Facharzt für Anästhesie und an einem Krankenhaus angestellt. Als ich vergangenes Wochenende durch die Fußgängerzone spazierte, brach ein Passant bewußtlos zusammen. Selbstverständlich habe ich sofort dem Verletzten Erste Hilfe geleistet, bis der Notarzt eintraf.*

Ist es möglich, daß der Verletzte mich in irgendeiner Form in Anspruch nimmt, weil er sich von mir falsch oder unzureichend behandelt fühlt? Wenn ja, wie kann ich mich zukünftig dagegen versichern?

Antwort: Ein Verletzter, der glaubt, durch einen Behandlungsfehler geschädigt worden zu sein, kann Sie zum einen wegen fahrlässiger Körperverletzung anzeigen und zum anderen zivilrechtlich auf Schadensersatz (einschließlich Schmerzensgeld) verklagen. Im erstgenannten Fall wird dann von der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet, die Kosten dieses Verfahrens können über eine (Straf-) Rechtsschutzversicherung abgesichert werden. Klagt der Patient hingegen vor einem Zivilgericht auf Schadensersatz, so hat hierfür die (Berufs-) Haftpflichtversicherung des Arztes einzustehen.

1. (Straf-)Rechtsschutzversicherung:

Der BDA hat für seine berufstätigen Mitglieder eine Strafrechtsschutzversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung gewährt allen BDA-Mitgliedern für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Rechtsschutz. Auch außerhalb seiner Dienstzeit ist ein Arzt verpflichtet, bei Unglücksfällen Hilfe zu leisten. Anderenfalls macht er sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar. Die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortung sind in § 323 c StGB wie folgt festgelegt:

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und

ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Übernehmen Sie die Behandlung des Unglücksopfers, so haften Sie aber nicht wie eine Privatperson, sondern Sie werden an dem Qualifikationsmaßstab der ärztlichen Tätigkeit gemessen. Insofern übt der Arzt, der als „Privatperson“ bei Unglücksfällen Erste Hilfe leistet, seine berufliche Tätigkeit aus. Folglich besteht für Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Strafrechtsschutzversicherungsbedingungen (vgl. Anästh Intensivmed Heft 9/1998, S. 437 f.).

2. (Berufs-)Haftpflichtversicherung:

Macht der Verletzte zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend, so können Sie sich hiergegen mit einer Haftpflichtversicherung absichern. Die Versicherung hat die Aufgabe, Versicherungsschutz für berechnete Ansprüche Dritter zu gewähren und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.

Es ist zweifelhaft, ob eine Privathaftpflichtversicherung hierfür ausreichenden Versicherungsschutz bietet, da Sie bei Erste-Hilfe-Leistungen u.U. nicht als Privatperson, sondern als Arzt tätig werden. Eine Rückfrage bei der jeweiligen Versicherungsgesellschaft kann Klarheit schaffen.

Sie sollten sich außerdem beim Krankenhausträger erkundigen, ob über ihn bereits Versicherungsschutz für Erste-Hilfe-Leistungen besteht. Es gibt Krankenhausträger, die ihre angestellten Ärzte nicht nur für die dienstliche Tätigkeit, sondern auch für Erste-Hilfe-Leistungen versichern.

Sollte weder über die Privathaftpflichtversicherung noch über den Krankenhausträger Versicherungsschutz bestehen, so können Sie die Erste-Hilfe-Leistungen im Rahmen der gelegentlichen außerdienstlichen Tätigkeit berufshaftpflichtversichern. Diese Versicherung kostet auf Grundlage des BDA-Rahmenvertrages (vgl. Anästh Intensivmed Heft 9/1998, S. 440 ff.) 130,- DM/Jahr zzgl. Versicherungssteuer. Sie sind dann auch für Gefälligkeitsbehandlungen bei Freunden und Verwandten, für die gelegentliche Teilnahme am ärztlichen Sonntags- und Notfalldienst sowie für die Tätigkeit als Arzt bei Veranstaltungen abgesichert.

Ass. iur. Evelyn Weis

Rechtsseminar: Anästhesie und Recht Offenburg, 16.10.1999

Ankündigung (mit Anmeldeformular)
in dieser Ausgabe auf Seite 613.

An der
Abteilung für Anästhesie und Intensivmedizin
der
Oö. Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg Linz
ist die Stelle einer/eines

Fachärztin/Facharztes für Anästhesiologie und Intensivmedizin

zu besetzen.

Die Oö. Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg Linz versorgt als neurologisch/neurochirurgisch/psychiatrische Spezialklinik ein Einzugsgebiet von über 1 Million Menschen. Die **Abteilung für Anästhesie und Intensivmedizin** übernimmt die anästhesiologische Betreuung der neurochirurgischen Operationen und die anästhesiologischen Dienste im Bereich der Radiologie und Neurologie. Weiters obliegt der Abteilung die Betreuung der Intensivstation, der Schmerzambulanz und des Blutdepots.

Engagierten Bewerber(inne)n mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in allen modernen Anästhesieverfahren und ev. Kenntnissen in der Schmerzbehandlung bieten wir die Möglichkeit, sich neuroanästhesiologisches und neurointensivmedizinisches Spezialwissen (inkl. neurophysiologisches Monitoring) in einem kooperativ geführten Team anzueignen.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an die Abteilung
Personal-Objektivierung des Amtes der Oö. Landesregierung
4010 Linz, Klosterstraße 7 (Frau Dr. Hartl, Tel. 0732 / 7720-1246).

Für nähere Informationen steht Ihnen in der Oö. Landes-Nervenklinik Herr Prim. Dr. Walter Löffler unter der Tel.-Nr. 0732 / 6921-2152 gerne zur Verfügung.

Im Sinne des Frauenförderprogrammes des Landes Oberösterreich werden besonders Frauen ermutigt, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt.

Internet: <http://www.coe.gv.at/personal/>

